

**Förderrichtlinie  
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen  
für die Förderung der Tagesbetreuungseinrichtungen  
vom 01.01.2018**

(Förderung aus Mitteln der „Förderung der ambulanten Strukturen“)

---

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der aktuellen Fassung sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in der aktuellen Fassung, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Tagesbetreuungsreinrichtungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

### **1. Ziel der Förderung**

Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Heterogenität der individuellen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren erfordern eine neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsform für ein würdevolles Altern. Mit der Förderung der Tagesbetreuungseinrichtungen soll ein Beitrag geleistet werden, die Lücke zwischen stundenweiser Betreuung durch niedrigschwellige Angebote (Betreuungsgruppen - gefördert durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales) und der Tagespflege zu schließen. Die Richtlinie bedient die Grundstrategie „ambulant vor stationär“.

### **2. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung beläuft sich auf insgesamt 6.000 Euro pro Einrichtung.

Die Auszahlung erfolgt über einen Zeitraum von fünf Monaten in Raten von zunächst einmalig 2.000 Euro und dann jeweils 1.000 Euro.

Die Mittel sind im Rahmen der Tagesbetreuung zu verwenden. Die Förderung kann pro Einrichtung nur einmalig beantragt und bewilligt werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Kreishaushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Betreiber der Einrichtungen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Die Einrichtungen der Tagesbetreuung erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

- 4.1. Die Förderung ist spätestens drei Monate nach Eröffnung der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

- 4.2. Der Zuwendungsempfänger weist schlüssig nach, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist und legt einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Einnahmenüberschussrechnung vor.
- 4.3. Der Tagessatz für die Betreuung muss sich an den Kosten einer solitären Tagespflege orientieren oder darunter liegen.
- 4.4. Die Einrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den gesetzlichen Regelungen und Vorschriften im Baurecht (bspw. Nutzungsänderung, Brandschutz, Barrierefreiheit) und Hygienerichtlinien. Vor Auszahlung der ersten Förderrate ist die Baugenehmigung vorzulegen bzw. die erlaubte Nutzung nachzuweisen.
- 4.5. In der Einrichtung muss mindestens eine Fachkraft (insbesondere Altenpflege-/ Krankenpflegefachkraft / gerontopsychiatrische Fachkraft / Heilerziehungspfleger/in / Sozialpädagoge/in o.ä.) in dieser Funktion für die Tagesbetreuung arbeiten. Ein Nachweis über die Qualifizierung ist vorzulegen.
- 4.6. Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für die verantwortliche Pflegefachkraft (Nr. 4.5.).
- 4.7. Schulungen aller Beschäftigten im Pflege- und Betreuungsumfeld im Rahmen der Helferschulung sind verpflichtend (Angebote können beim Fachbereich Senioren im Landratsamt abgefragt werden).
- 4.8. Das Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und regelmäßig (für mind. 3 Tage in der Woche für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar) sowie verlässlich angeboten (Ausfallregelungen) werden.
- 4.9. Das Konzept der Tagesbetreuung muss mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (Fachbereichsleitung Senioren) abgestimmt werden.
- 4.10. Ein Betreuungsschlüssel von maximal sechs Besucherinnen oder Besuchern pro Betreuerin oder Betreuer darf nicht überschritten werden. Zu Beginn der Förderung müssen mind. 3 verbindliche Anmeldungen für das Angebot vorliegen.
- 4.11. Über die Besucherinnen und Besucher ist eine Liste (Vorname, Name, Anschrift) zu führen und von Besucherinnen und Besuchern oder Angehörigen abzuzeichnen. Diese Liste muss für 2 Jahre aufbewahrt werden und bei Anforderung der Landkreisverwaltung vorgelegt werden.
- 4.12. Über den Projektverlauf ist 7 Monate nach dem Förderbeginn ein schriftlicher Bericht an die Landkreisverwaltung, Fachbereichsleitung Senioren zu senden, um eine Evaluierung der Förderziele zu ermöglichen. Mögliche Inhalte: Wie ist die Nachfrage, wie wird das Angebot angenommen, wo besteht noch Nachbesserungsbedarf usw.
- 4.13. Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit. Sie nimmt an den durch das Landratsamt initiierten Treffen und Befragungen teil.

## **5. Haushaltsvorbehalt**

Die Förderung steht unter dem Haushaltsvorbehalt des Kreistages. Eine Förderung ist insoweit nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel für diese Förderung im Kreishaushalt bereitgestellt wurden.

## **6. Verfahren**

- 6.1. Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 6.2. Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichen Bescheids.
- 6.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.

## **7. Mitteilungspflicht**

Änderungen, (insbesondere Nutzungsänderung, Änderung der Platzzahlen, Träger- bzw. Betreiberwechsel), sind dem Landkreis – Fachbereich Senioren – unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung kann eine Rückforderung erfolgen.

## **8. Rückforderung**

Sollte das die Tagesbetreuung innerhalb des Förderzeitraums schließen, werden die Zahlungen zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Eine Rückforderung der Förderung kann der Landkreis innerhalb eines Jahres ab erstem Auszahlungstag verlangen, wenn das Projekt den Fördervoraussetzungen (Nr. 4) widerspricht.

## **9. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.